Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1344

11. 05. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Amke Dietert-Scheuer, Cem Özdemir und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/1153 —

Menschenrechtsverletzungen in der Türkei und Abschiebungen von Angehörigen der kurdischen Minderheit in die Türkei

1. Welche Erkenntnisse haben den Bundesminister des Innern dazu veranlaßt, entgegen den Stellungnahmen der Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen bei der Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 15. März 1995 die Aufhebung des kurzfristigen Abschiebestopps für Kurdinnen und Kurden anzuordnen?

Das Bundesministerium des Innern hat einer Verlängerung des Abschiebestopps für Kurden aus der Türkei über den 15. März 1995 hinaus nicht zugestimmt, weil nach allen der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen

- niemand in der Türkei einer besonderen Gefährdung ausgesetzt ist, nur weil er Kurde ist, und
- auch die Verurteilung der kurdischen Abgeordneten des türkischen Parlaments die Lage der Kurden allgemein in der Türkei nicht verändert hat.

Auch die Anhörung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages am 15. März 1995 hat nichts Gegenteiliges ergeben.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Zusagen des türkischen Innenministers zur Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der UN-Antifolterkonvention vor dem Hintergrund der Erkenntnisse über die Anwendung von Folter in der

---

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 8. Mai 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Türkei, wie sie u. a. von der „Europäischen Kommission zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe" des Europarats in ihrem Bericht vom Dezember 1992 sowie im Bericht des „UN-Komitees gegen die Folter" vom 19. November 1993 bestätigt werden?

Die Zusagen des türkischen Innenministers werden von der Bundesregierung gerade im Hinblick auf die gegen türkische Behörden erhobenen Vorwürfe als Bekräftigung für den Willen der türkischen Regierung bewertet, die Einhaltung der Europäischen Menschenrechtskonvention und der VN-Antifolterkonvention sicherzustellen.

3. Wie beurteilt die Bundesregierung die Zusagen des türkischen Innenministers, daß Foltervorwürfen nachgegangen werde, vor dem Hintergrund des Schicksals des Kurden Riza Askin, der nach seiner Abschiebung und Festnahme im Februar 1994 während der polizeilichen Vernehmungen unter Folter eine Erklärung unterschreiben mußte, er habe in Deutschland Kontakt mit PKK-nahen Vereinen gehabt und aufgrund dieses „Geständnisses" nach Auskunft des Auswärtigen Amtes wegen Unterstützung einer terroristischen Vereinigung im September 1994 zu drei Jahren und neun Monaten Haft verurteilt wurde?

   Trifft weiterhin zu, daß den deutschen Stellen immer noch keine Untersuchungsergebnisse über die Foltervorwürfe vorliegen?

   Werden von seiten der Bundesregierung weitere Untersuchungen angestellt, ob die Basis der Verurteilung ein unter Folter gemachtes „Geständnis" war, und was beabsichtigt die Bundesregierung weiter zu unternehmen?

Die Beurteilung der Zusagen erfolgt auch vor dem Hintergrund des Falles Riza Askin, der der Bundesregierung bekannt ist. Bislang liegen der Bundesregierung keine Untersuchungsergebnisse über die Foltervorwürfe vor. Die Bundesregierung hat keine Erkenntnisse darüber, ob Basis der Verurteilung von Riza Askin ein unter Folter gemachtes „Geständnis" war.

4. Auf welche Weise wird die Bundesregierung dafür sorgen, daß der in der „Garantie-Erklärung" des türkischen Innenministers nicht angesprochene Personenkreis, nämlich in die Türkei abgeschobene Personen, die sich nicht „an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK und anderen Terrororganisationen in der Bundesrepublik Deutschland beteiligt haben", in der Türkei vor menschenrechtswidriger Behandlung geschützt sind?

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß, menschenrechtswidrige Behandlung aller in die Türkei abgeschobenen Personen zu befürchten. Sie sieht daher keine Notwendigkeit, im Sinne der Fragestellung tätig zu werden. Sie wird aber die Entwicklung in dem angesprochenen Bereich sorgfältig beobachten.

5. Auf welche Weise wird sichergestellt, daß die o. a. „Garantie-Erklärung" sich nicht nur auf die Zeit der Ankunft der Abgeschobenen auf dem Flughafen und die unmittelbare Zeit danach beziehen?

Da die in der deutsch-türkischen Absprache vorgesehenen Erklärungen der türkischen Seite nicht nur für einen begrenzten Zeit-

raum abgegeben werden, besteht kein Anlaß, im Sinne der Fragestellung tätig zu werden.

6. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor dem Hintergrund der Zusage des türkischen Innenministers, daß die türkischen Behörden abgeschobene Personen „auf Anweisung der zuständigen Justizorgane die Möglichkeit einräumen werden, jederzeit mit einem Anwalt zu sprechen" über die Praxis der zuständigen Justizorgane, inhaftierten oder festgehaltenen Personen die Gelegenheit zu geben, jederzeit mit einem Anwalt zu sprechen, vor?

Da die Bundesregierung in der Vergangenheit derartige Zusagen nicht erhalten hat, liegen keine Erfahrungen über die Praxis der zuständigen Justizorgane vor.

7. Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung, um sicherzustellen, daß eine abgeschobene Person „einen oder mehrere ggf. schon vor der Wiedereinreise beauftragte Anwälte ihrer Wahl" bei Identitätsprüfungen, Befragungen und Vernehmungen tatsächlich hinzuziehen kann, an welche Anwälte ist gedacht, und wie wird insbesondere für die Finanzierung dieser Anwälte gesorgt?

   Ist vorgesehen, daß die Botschaft bzw. das Konsulat bei der Beauftragung des Rechtsanwalts behilflich ist?

Es obliegt nicht der Bundesregierung, sondern den für die Durchführung der Abschiebung zuständigen Behörden der Länder, den abzuschiebenden Personen Gelegenheit zu geben, bereits vor der Abschiebung einem Anwalt ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Die Wahl des Anwalts und seine Finanzierung ist Angelegenheit des einzelnen. Die deutschen Auslandsvertretungen können den Ländern auf Anfrage Anwaltslisten zur Verfügung stellen.

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß zu der Annahme, daß Rechtsanwälte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit gegenüber Mandanten, die sich an Straftaten im Zusammenhang mit der PKK und anderen Terrororganisationen beteiligt haben, verfolgt werden, solange sie nicht selbst der Mittäterschaft oder der Beteiligung an den Delikten schuldig sind.

8. In welcher Form wird sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund, daß in der Vergangenheit zahlreiche Anwältinnen und Anwälte wegen ihres Engagements für die Menschenrechte angeklagt bzw. verurteilt wurden und daß Anwältinnen und Anwälte, die Mandanten in Polizeihaft aufsuchen wollten, Beleidigungen, Beschimpfungen und tätlichen Angriffen ausgesetzt werden, gegenüber der türkischen Seite dafür einsetzen, daß Anwältinnen und Anwälte ungehindert ihrer Tätigkeit nachgehen können und aufgrund ihres Einsatzes für aus der Bundesrepublik Deutschland Abgeschobene nicht selbst der Strafverfolgung oder menschenrechtswidriger Behandlung ausgesetzt werden?

Die Bundesregierung wird, sofern im Einzelfall Anlaß dazu besteht, die ihr im Rahmen des Völkerrechts zu Gebote stehenden Möglichkeiten nutzen.

9. In welcher Form wird die Bundesregierung sicherstellen, daß im Sinne der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 23. März 1995 (2 BvR 492/95) im Einzelfall die „Garantie-Erklärungen" der türkischen Seite Anwendung finden, und in welcher Form wird geprüft, wie insbesondere die zahlreichen Kann-Erklärungen ins Werk gesetzt werden?

Die deutsch-türkische Absprache ist von den Behörden des Bundes und der Länder durchzuführen, die für die Entscheidung über Abschiebungshindernisse und die Durchführung von Abschiebungen zuständig sind. Die Handhabung in der Praxis durch die türkischen Stellen kann aufgrund von Angaben der Betroffenen und ihrer Anwälte geprüft werden.

10. Welche Möglichkeiten bestehen für die deutsche Seite, auch nach Ablauf einer längeren Frist den Verbleib der aus Deutschland abgeschobenen Personen zu kontrollieren?

Die Bundesregierung hat keine Möglichkeit, generell dem Verbleib abgeschobener Ausländer in ihrem Herkunftsland nachzugehen.

Die Bundesregierung ist jedoch nach wie vor bereit, konkreten Vorwürfen auf Menschenrechtsverletzungen nachzugehen.

11. Trifft es zu, daß abgeschobene Personen in Begleitung von deutschen Beamten von diesen direkt der türkischen Polizei übergeben werden und wenn ja, beabsichtigt die Bundesregierung, dieses Vorgehen zu ändern?

Die deutschen Begleitbeamten übergeben abgeschobene Personen den türkischen Behörden nur, soweit es im Einzelfall für den Vollzug der Abschiebung erforderlich ist.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333